

Linzer Marktordnung 2018

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 30.11.2017 mit der die Marktordnung der Landeshauptstadt Linz 2018 (Linzer Marktordnung 2018 - MO 2018) neu erlassen wird.

Nach § 46 Abs. 1 Z. 3 und 7 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl.Nr. 7/1992, idgF in Verbindung mit **§§ 286 ff (III. Hauptstück) und § 337 Gewerbeordnung 1994** (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, idgF wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Märkte, Marktflächen, Marktzeiten	2
§ 3 Marktliche Güter und Dienstleistungen	7
§ 4 MarktbeschickerInnen	9
§ 5 Vormerkungen und Vergaben.....	10
§ 6 Verzicht, Widerruf und Erlöschen einer Zuweisung.....	11
§ 7 Bauliche Maßnahmen, Ver- und Entsorgung	12
§ 8 Allgemeine Bestimmungen und Pflichten der MarktbeschickerInnen	13
§ 9 Marktbehörde und Marktaufsichtsorgane.....	15
§ 10 Marktgebühr	16
§ 11 Strafbestimmungen	16
§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	16

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der GewO 1994 im Bereich der Stadt Linz.

§ 2 Märkte, Marktflächen, Marktzeiten

Die Stadt betreibt folgende Märkte, deren jeweilige Verortung samt Marktzeiten (ausgenommen Urfahrner- und Weihnachtsmärkte) dem beiliegenden Anhang zu entnehmen ist.

1. Detail- und Wochenmärkte

Detailmärkte werden an jedem Werktag, Wochenmärkte an einzelnen Werktagen an folgenden Standorten abgehalten:

Detailmärkte:

- 1.1. Grünmarkt Urfahr
- 1.2. Südbahnhofmarkt
- 1.3. Markt Bindermichl

Wochenmärkte:

- 1.4. Markt Dornach Auhof
- 1.5. Markt Kleinmünchen
- 1.6. Markt Neue Heimat
- 1.7. Markt Oed
- 1.8. Markt Spallerhof
- 1.9. Markt Wiener Straße
- 1.10. Stadtmarkt Hauptplatz
- 1.11. Flohmarkt Linzer Hauptplatz
- 1.12. Flohmarkt Neues Rathaus

2. Periodische Märkte

2.1. Urfahrnermärkte

2.1.1 Urfahrner Frühjahrsmarkt

Marktzeit:

Ab letztem Samstag im April bis einschließlich ersten Sonntag im Mai (9 Tage); ist der 1. 5. ein Freitag oder Samstag, beginnt der Markt am 1. 5. und dauert bis einschließlich 2. Sonntag im Mai (10 bzw. 9 Tage); Öffnungszeiten laut Veranstaltungsbewilligung, aber längstens 9:00 – 2:00 Uhr

2.1.2. Urfahrner Herbstmarkt

Marktzeit:

Ab letztem Samstag im September bis einschließlich ersten Sonntag im Oktober (9 Tage). Fällt dieser Samstag auf den 24. oder 25. 9., dann beginnt der Markt am darauffolgenden Samstag und endet am zweiten Sonntag im Oktober.

Öffnungszeiten laut Veranstaltungsbewilligung, aber längstens 9:00 – 2:00 Uhr

2.2. Weihnachtsmärkte

Marktzeit:

Vom vorletzten Samstag im November bis 23.12., jeweils von 9:00 – 20:00 Uhr

fakultativ am 24.12. von 9:00 – 16:00 Uhr

2.2.1. Christkindlmarkt Hauptplatz

2.2.2. Weihnachtsmarkt Volksgarten

2.3. Allerseelenmärkte

Marktzeit: 28.10. – 2.11., jeweils von 8:00 – 18:30 Uhr

2.3.1. Ebelsberger Friedhof

2.3.2. Kleinmünchner Friedhof

2.3.3. St. Barbara Friedhof

2.3.4. Urfahrer Friedhof

2.3.5. Urnenhain Friedhof

2.4. Christbaummärkte

Marktzeit: 11. – 24.12., jeweils von 8:00 – 18:30 Uhr

2.4.1. Bindermichl

2.4.2. Dauphinestraße

2.4.3. Glimpfingerstraße

2.4.4. Grünmarkt Urfahr

2.4.5. Lonstorferplatz

2.4.6. Neue Heimat

2.4.7. Rädlerweg

2.4.8. Solarcity / Lunaplatz

2.4.9. Südbahnhofmarkt

2.4.10. Urfahrannermarktgelände

2.4.11. Weihnachtsmarkt Volksgarten

2.5. Silvestermärkte

Marktzeit: 30. und 31.12., jeweils von 7:00 – 20:00 Uhr

2.5.1. Altenberger Straße

2.5.2. Bindermichl

2.5.3. Bulgariplatz

2.5.4. Dauphinestraße 29

2.5.5. Dauphinestraße 175

2.5.6. Ebelsberg / Wiener Straße 479

- 2.5.7. Franckstraße
- 2.5.8. Freistädter Straße / Knabenseminarstraße
- 2.5.9. Freistädter Straße / Linke Brückenstraße
- 2.5.10. Freistädter Straße / Wildbergstraße
- 2.5.11. Hamerlingstraße 1
- 2.5.12. Hamerlingstraße 42 – Lenaupark
- 2.5.13. Hatschekstraße 3
- 2.5.14. Hauptplatz 4
- 2.5.15. Hauptplatz - Dreifaltigkeitssäule
- 2.5.16. Hauptplatz 26
- 2.5.17. Hauptstraße / Hinsenkampplatz
- 2.5.18. Im Haidgattern / Vogelfängerweg
- 2.5.19. Johann-Wilhelm-Klein-Straße
- 2.5.20. Landstraße - Ursulinenkirche
- 2.5.21. Landstraße 35a
- 2.5.22. Landwiedstraße / Europastraße
- 2.5.23. Leonfeldner Straße 133 / Gründberg
- 2.5.24. Leonfeldner Straße 39
- 2.5.25. Lonstorferplatz
- 2.5.26. Muldenstraße / Einsteinstraße
- 2.5.27. Pfarrplatz
- 2.5.28. Promenade 1
- 2.5.29. Pulvermühlstraße / Dornacher Straße
- 2.5.30. Rädlerweg / Auwiesenstraße
- 2.5.31. Ramsauerstraße / Stadlerstraße
- 2.5.32. Schillerplatz / gegenüber Landstraße 89
- 2.5.33. Schillerplatz / gegenüber Landstraße 71-75

- 2.5.34. Solarcity - Lunaplatz
- 2.5.35. Taubenmarkt / Landstraße 3
- 2.5.36. Unionstraße 94
- 2.5.37. Volksgarten / gegenüber Landstraße 115a
- 2.5.38. Volksgarten / Weg der Begegnung
- 2.5.39. Weißenwolffstraße
- 2.5.40. Wiener Straße / Glimpfingerstraße
- 2.5.41. Wiener Straße / Lissagasse
- 2.5.42. Wiener Straße 4a

2.6. Firmungsmärkte:

Standplatz: um jene Linzer Kirchen, in denen gefirmt wird.
Markttag: an den Tagen der Firmung.

2.7. Gelegenheitsmärkte:

Gelegenheitsmärkte sind marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten werden und von der Stadt Linz zu bewilligen sind.

Die Bewilligung bedarf eines Antrages. Sie ist unter anderem dann zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen, wie insbesondere das Interesse an einer gedeihlichen Gesamtentwicklung des Linzer Marktwesens oder Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen.

Die Zulassung, Waren anzubieten, hat nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen durch den/die OrganisatorIn unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots zu erfolgen. Der/Die OrganisatorIn hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Berechtigungen (Gewerbeberechtigung oder Ähnliches) vorhanden sind und die maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

3. Besondere Bedingungen:

- 3.1. Detail- und Wochenmärkte dürfen erst eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- 3.2. Fällt bei Detail- und Wochenmärkten der Markttag auf einen Feiertag, so gelten diese Regelungen für den Vortag.

- 3.3. Am 24. und 31.12. findet kein Flohmarkt statt.
- 3.4. Ortsfeste Einrichtungen (Kojen) sind am Südbahnhofmarkt ab spätestens 1.7.2018 jedenfalls zu folgenden Zeiten zu betreiben:
- a) Kategorie „Gastronomie, Lebensmittel, Café, Konditorei, Nahversorgung“:
Mo – Fr von 9:30 – 17:00 Uhr, Sa von 9:00 – 13:00 Uhr
 - b) Kategorie „Einzelhandel, Spezialfachgeschäft (z.B. Bauernladen)“:
Mo – Fr mindestens sechs Stunden Öffnungszeit pro Tag, Sa 9:00 – 13:00 Uhr
- Diese Betriebe haben ihre Öffnungszeiten und jede Änderung derselben der Marktbehörde bekannt zu geben. Die Kojen-Kategorisierung erfolgt durch die Marktbehörde.
- 3.5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände (Krankheit, Urlaub etc.), die den Betrieb der Koje nicht ermöglichen, kann die Marktbehörde formlos vorübergehende Ausnahmen gewähren.
- 3.6. Betriebsunterbrechungen bis zu einem Monat im Jahr sind zulässig. Derartige Unterbrechungen sind der Marktbehörde umgehend mitzuteilen. Ferner kann die Marktbehörde auf Antrag einen wöchentlichen Sperrtag sowie eine Mittagspause von max. 90 Minuten genehmigen.
- 3.7. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen aus Kojen ist von Montag bis Freitag jeweils von 6.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 6.00 bis 18.00 Uhr gestattet.
- 3.8. Zeitliche Sondergenehmigungen für Veranstaltungen am Markt können auf Antrag seitens der Marktbehörde im Rahmen gesetzlicher Vorgaben genehmigt werden.
- 3.9. Ist aufgrund besonderer, zeitlich befristeter örtlicher Gegebenheiten (z.B. Baustellen, Veranstaltungen udgl.) die Abhaltung eines Marktes gänzlich oder teilweise nicht möglich, kann die Marktbehörde ohne gesonderte Verordnung die Standplätze für diese Zeit verlegen. Gleiches gilt bei kurzfristigem Bedarf für die Schaffung weiterer Standplätze.
- 3.10. Die Stadt Linz kann mit der Durchführung einzelner Märkte auf Antrag Dritte betrauen. Die Betrauung erfolgt mittels Bescheid und kann, insbesondere wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden. Betraute Dritte haben dabei die Grundsätze dieser Marktordnung einzuhalten.

§ 3 Marktliche Güter und Dienstleistungen

1. Grundsätzlich dürfen Waren aller Art, soweit sie im freien Warenverkehr zugelassen und nicht nach Ziffer 6 vom Marktverkehr ausgeschlossen sind oder aus marktbehördlichen

Gründen von der Marktbehörde im Einzelfall dem Marktverkehr entzogen werden, angeboten und verkauft werden. Waren sind in handelsüblicher Menge anzubieten und haben mit dem jeweiligen Zweck des Marktes im Einklang zu stehen.

2. Die Marktbehörde kann auf allen Wochen- und Detailmärkten, ferner auf den Urfahrer- und Weihnachts-Märkten die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen bewilligen, wenn
 - a) keine Störung des Marktbetriebes und der Nachbarn zu erwarten ist,
 - b) der Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit – insbesondere in hygienischer Hinsicht – geeignet sind und
 - c) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.
- 2.1. Auf ökologische Kriterien (z.B. Mehrwegbehältnisse) ist dabei möglichst Bedacht zu nehmen.
- 2.2. Die Bewilligung kann auf bestimmte Arten Speisen und Getränken beschränkt und ebenso auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und unter Erteilung besonderer Auflagen ausgesprochen werden.
- 2.3. Bewilligungen sind zu widerrufen, wenn die für die Erteilung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen oder erteilte Auflagen ungeachtet einer schriftlichen Mahnung nicht eingehalten werden.
3. Auf den Detail- und Wochenmärkten, ausgenommen Flohmärkte, sind überwiegend dem Lebensmittel- und Grünmarktbereich zuzuordnende Waren und Dienstleistungen anzubieten.
4. Auf den Flohmärkten sind insbesondere gebrauchte Waren bzw. Altwaren, Kuriositäten, Kunstgegenstände und antiquarische Gegenstände anzubieten.
5. Auf den periodischen Märkten ist je nach Thema der Angebotsschwerpunkt zu bilden, um den Marktzweck zu erfüllen.
6. Ausschlüsse vom Angebot
 - 6.1. Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht angeboten und verkauft werden (vgl. 287 Abs.2 GewO 1994 idgF).
 - 6.2. Ferner ist Anbieten und Verkauf von Waren und Dienstleistungen nur erlaubt, sofern kein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.
 - 6.3. Anbieten und Verkauf lebender Tiere – mit Ausnahme von Fischen, Krusten- und Schalentieren sowie Insekten – von nachgeahmten oder gefälschten Waren („Produktpiraterie“), Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, modellhaften Nachbildungen von Schieß- und Sprengwaffen, die typischerweise bei kriegerischen Auseinander-

setzungen der Gegenwart verwendet werden, NS-Devotionalien, Tabakwaren sowie pornografischen Materials, Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern sowie Reben ist verboten.

§ 4 MarktbeschickerInnen

1. MarktbeschickerInnen sind natürliche oder juristische Personen inkl. Personengesellschaften, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung im Sinne dieser Verordnung sind.
2. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Standplätze an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung anzubieten und zu verkaufen. Befugte Veranstaltungsunternehmen, denen Standplätze zugewiesen werden, dürfen nur MarktbeschickerInnen zulassen, auf die die Voraussetzungen der Z. 3 zutreffen.
3. Regelmäßig dürfen unter der Voraussetzung der Z. 1 nur folgende Personen Märkte beziehen:
 - 3.1 Gewerbetreibende mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren oder Dienstleistungen.
 - 3.2 SchaustellerInnen auf den Urfahrer- und Weihnachtsmärkten.
 - 3.3 Landwirtschaftliche ProduzentInnen, die neben den eigenen Erzeugnissen auch zugekaufte pflanzliche Handelsware im Rahmen der gesetzlichen Zukaufmöglichkeiten in der landwirtschaftlichen Urproduktion auf den Markt bringen.
 - 3.4 WaldgeherInnen, das sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Waldgemüse, Speisepilzen (ausgenommen Zuchtpilze), Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen.
4. Im Sinne des § 288 Abs. 2 GewO 1994 dürfen Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, nur dann Waren/Dienstleistungen auf den Linzer Märkten anbieten bzw. verkaufen, wenn hierfür mit dem Herkunftsland der jeweiligen Personen Gegenseitigkeit gegeben ist.
5. Der Flohmarkt kann auch von Privatpersonen beschickt werden. Diese dürfen nur Waren feilhalten und verkaufen, die aus eigenem Besitz stammen und nicht zum Zweck der Veräußerung erworben wurden. Sie haben einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 5 Vormerkungen und Vergaben

1. Die Stadt Linz stellt zum Zwecke des Marktverkehrs ständige und nichtständige Standplätze und Markteinrichtungen zur Verfügung, deren Zuweisung durch Bescheid erfolgt.
2. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der/s Bewerber/in/s Bedacht zu nehmen. Ferner sind zu berücksichtigen: Zwecksetzung des jeweiligen Marktes, Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Attraktivität sowie ein ausgewogener und regionaler Angebotsmix des Marktes.
3. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung generell bzw. einer bestimmten Marktstandfläche bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Standplatzes.
4. BewerberInnen mit finanziellen Rückständen bei Marktgebühren sowie Infrastrukturkosten sind von der Vergabe der Marktstandplätze ausgeschlossen.
5. Die Zuweisung erfolgt befristet, gegebenenfalls gegen Vorschreibung einer Kautions sowie unter Bedingungen und Auflagen (z.B. äußeres Erscheinungsbild).
6. Wird ein Standplatz nicht spätestens mit Marktbeginn bezogen und ist die Nichtbenützung oder der verspätete Bezug des Standplatzes der Marktbehörde nicht mitgeteilt worden, kann der Standplatz für den laufenden Tag an eine/n andere/n MarktbesucherIn vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Anrechnung bereits bezahlter oder in Rechnung gestellter Marktgebühren besteht nicht.
7. Vergabeverfahren:
 - 7.1. Antragstellung – bei periodischen Märkten frühestens vier Monate vor deren Beginn – mit zumindest folgenden Inhalten:
 - 7.1.1. Name, Anschrift und Telefonnummer des/der Antragsteller/in/s;
bei Gewerbetreibenden den gültigen Gewerbenachweis;
bei juristischen Personen (z.B. GmbH, KG.) auch der Firmenbuchauszug;
 - 7.1.2. Bezeichnung des gewünschten Marktes;
 - 7.1.3. zum Verkauf gelangende Waren und/oder Dienstleistungen bzw. für den Betrieb vorgesehene Fahrgeschäfte;
 - 7.1.4. Größe der benötigten Standfläche;
 - 7.1.5. erforderliche Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser).
 - 7.2. In begründeten Fällen kann die Marktbehörde von der Vorlage einzelner Unterlagen absehen.

8. Vormerkungen

8.1. Für Märkte ist die Vormerkung eines Standplatzes oder einer Koje möglich. Vormerkungen sind von der Marktbehörde 12 Monate evident zu halten.

8.2. Aus einer Vormerkung entsteht kein wie immer geartetes Recht, insbesondere nicht das Recht auf Vergabe eines bestimmten Standplatzes oder überhaupt eine Zuweisung.

§ 6 Verzicht, Widerruf und Erlöschen einer Zuweisung

1. MarktbeschickerInnen können mittels schriftlicher Verzichtserklärung an die Marktbehörde auf Markteinrichtungen und Standplätze wie folgt verzichten:

1.1. auf Markteinrichtungen zum Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, gerechnet ab Einlangen der Verzichtserklärung bei der Marktbehörde;

1.2. auf ständige Standplätze zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, gerechnet ab Einlangen der Verzichtserklärung bei der Marktbehörde.

2. Mit Wirksamkeit des Verzichts sind der Marktbehörde die Markteinrichtungen und Standplätze gereinigt, (auf Verlangen) in ursprünglichem Zustand und frei von allen nicht im Eigentum der Stadt Linz befindlichen Baulichkeiten und Gegenständen zurückzugeben. Ansonsten wird eine kostenpflichtig ersatzweise Vornahme mit Bescheid verfügt. Die Marktgebühr ist bis zu deren Abschluss zu entrichten.

3. Von der Entfernung von Bauwerk bzw. Gegenständen kann abgesehen werden, wenn der/die verpflichtete MarktbeschickerIn den Eigentumsübergang auf den/die künftige/n MarktbeschickerIn nachgewiesen hat.

4. Wird die Marktfläche innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung für den jeweiligen Tag.

5. Widerruf von Vergaben

5.1. Eine Vergabe kann zeitlich befristet oder dauerhaft und unverzüglich oder unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist per Bescheid widerrufen werden:

5.1.1. wenn die Zuverlässigkeit des/r Marktbeschicker/s/in nicht mehr vorliegt und/oder dessen/deren Leistungsfähigkeit im Hinblick auf das Warenangebot nicht mehr gegeben ist;

5.1.2. bei erheblichen Pflichtverletzung der MarktbeschickerInnen nach dieser Marktordnung;

5.1.3. der/die MarktbeschickerIn mit der Bezahlung der Marktgebühr in der Höhe von drei Monatsgebühren in Rückstand ist;

- 5.1.4. wenn über das Vermögen des/der Marktbeschickers/in der Konkurs eröffnet wurde oder deren/dessen Unternehmen zur Zwangsversteigerung oder -verpachtung kommen soll;
- 5.1.5. bei Gefahr in Verzug, öffentlichem Interesse oder Eigenbedarf der Stadt Linz (z.B. Baumaßnahmen, Veranstaltungen).
- 5.2. Im Fall des Widerrufs sind Markteinrichtungen und Standplätze – spätestens aber nach Ablauf einer von der Marktbehörde festzusetzenden angemessenen Räumungsfrist – zu räumen. Die Z. 2 und 3 gelten sinngemäß.
6. Erlöschen von Vergaben
Vergaben erlöschen automatisch bei:
 - 6.1. Wegfall der Grundeigentümergebilligung;
 - 6.2. Fristablauf der Vergabe;
 - 6.3. gänzlicher oder teilweiser Auflassung der Marktfläche;
 - 6.4. Ableben oder Untergang des/der Berechtigten;
 - 6.5. Zurücklegung der Gewerbeberechtigung.

§ 7 Bauliche Maßnahmen, Ver- und Entsorgung

1. MarktbeschickerInnen bedürfen einer Bewilligung durch schriftlichen Bescheid für
 - 1.1. die Errichtung von standfesten Bauten,
 - 1.2. jede wesentliche Änderung an bestehenden standfesten Bauten (Umbauten oder Änderungen der Raumeinteilung etc.),
 - 1.3. jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes an standfesten Bauten und
 - 1.4. die Herstellung bzw. Inbetriebnahme von Geräten zur Inanspruchnahme oder zusätzlichen Inanspruchnahme markteigener Ver- und Entsorgungsanlagen für Gas, Elektrizität, Wasser und Abwässer.
2. Die Anbringung bzw. Aufstellung von Beleuchtungskörpern, Elektrokleingeräten (Waagen, Rechenmaschinen, Haushaltskühlschränke etc.) bis jeweils 1000 W bedarf keiner Bewilligung gemäß Z. 1, sofern der Gesamtanschlusswert 2000 W je Anschluss nicht übersteigt.
3. Geplante Reparaturen an Ver- und Entsorgungsanlagen außerhalb standfester Bauten sind, soweit sie durch eine/n MarktbeschickerIn in Auftrag gegeben werden, der Markt-

behörde rechtzeitig anzuzeigen. Dieses hat erforderlichenfalls Anordnungen über die Art und Zeit der Durchführung solcher Instandhaltung zu erteilen.

4. Bewilligungen gem. Z. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die Marktverhältnisse dies gestatten, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und der Marktbetrieb nicht gestört wird.
5. Ansuchen um eine schriftliche Bewilligung gem. Z. 1 sind eine Baubeschreibung sowie die erforderlichen Pläne in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.
6. Bewilligungen gem. Z. 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen für Beschaffenheit, Ausstattung, Reinhaltung, Instandhaltung und das äußere Erscheinungsbild sowie für die Installation und Geräte zu erteilen.
7. Wird eine konsenslose Maßnahme oder die Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen festgestellt, kann – unbeschadet einer etwaigen Bestrafung – die Herstellung des ursprünglichen oder eines der Zustimmung entsprechenden Zustandes durch die Marktbehörde aufgetragen werden.
8. Beeinträchtigungen des laufenden Betriebes oder vorübergehende Betriebsunterbrechungen im Zusammenhang mit erforderlichen Sanierungen einer Markteinrichtung oder sonstigen auf der Marktfläche durchzuführenden baulichen Maßnahmen sind zu dulden. Ersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen und Pflichten der MarktbeschickerInnen

1. Auf den Märkten hat sich jede/r so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Markteinrichtungen und -flächen sind sauber zu halten.

Insbesondere ist untersagt:

- 1.1. Überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder in noch schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
- 1.2. Waren und Dienstleistungen im Umherziehen anzubieten und zu verkaufen;
- 1.3. marktfremde Flugblätter und marktfremdes Werbematerial zu verteilen;
- 1.4. zu musizieren, Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu nehmen;
- 1.5. Hunde ohne Maulkorb und nicht an der Leine zu halten;
- 1.6. das Marktgelände während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Marktbehörde und Marktreinigung);
- 1.7. unbefugt Abfall oder Schutt abzulagern;

- 1.8. Tiere zu töten/zu schächten oder geschlachtetes Geflügel zu rupfen, ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere sowie Insekten.
2. Ausnahmen von den Verboten der Punkte 1.2., 1.3. und 1.4. kann die Marktbehörde über begründeten Antrag erteilen.
3. Ungeachtet sonstiger Pflichten ist seitens der MarktbeschickerInnen zu beachten:
 - 3.1. Es dürfen nur der Vergabe und dem Betriebszweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
 - 3.2. Allfällige Genehmigungen für Betriebsanlagen bzw. -stätten sind von der/dem MarktbeschickerIn einzuholen und der Marktbehörde vorzulegen.
 - 3.3. Standfeste Bauten, transportable Marktstände und andere Anlagen (z.B. Installationen, Geräte, etc.) sind in gutem Zustand zu erhalten.
 - 3.4. Markteinrichtungen und Standplätze dürfen eigenmächtig weder verändert noch zur Gänze oder zum Teil Dritten überlassen werden. Eine Überlassung ist nur unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze nach § 5 mit schriftlicher Einwilligung der Marktbehörde zulässig.
 - 3.5. Markteinrichtungen, Bauten und Anlagen sind an öffentliche oder in zumutbarer Entfernung befindliche Versorgungsnetze anzuschließen. Im Übrigen sind die zur Verfügung gestellten Ver- und Entsorgungseinrichtungen verpflichtend zu benützen.
 - 3.6. Markteinrichtungen und Standplätze sind – ausgenommen sind Flohmärkte – während der Marktzeit mit Name und Wohn- oder Betriebsanschrift deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
 - 3.7. Markteinrichtungen und eigene Einrichtungen sind in optisch, qualitativ und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
 - 3.8. Alle Lebensmittel und Getränke sind in hygienisch einwandfreiem Zustand in Verkehr zu bringen und gegen Verderbnis und Verunreinigung zu schützen.
 - 3.9. Es ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind möglichst getrennt in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern oder mitzunehmen.
 - 3.10. Fleisch-, Fisch- und Tierabfälle sind in geschlossenen Gefäßen zu sammeln und der Tierkörperverwertung (TKV) zuzuführen.
 - 3.11. Die Marktgebühren sind fristgerecht und vollständig zu entrichten.
 - 3.12. Veränderung der Gesellschaftsform oder/und der Eigentumsverhältnisse sind der Marktbehörde unverzüglich zu melden.
 - 3.13. Die MarktbeschickerInnen sind verpflichtet, standfeste Bauten, Verkaufswagen, transportable Marktstände und andere Anlagen (z.B. Installationen, Geräte, etc.) in gutem,

der marktbehördlichen Bewilligung und den Vorschriften dieser Marktordnung entsprechendem Zustand zu erhalten.

§ 9 Marktbehörde und Marktaufsichtsorgane

1. Als Marktbehörde fungiert die entsprechend der Geschäftseinteilung des Magistrats Linz legitimierte Einheit. Organe der Marktbehörde bzw. Marktaufsichtsorgane sind von der Stadt Linz dazu ernannte Personen, die die Einhaltung dieser Marktordnung zu gewährleisten haben.

Ihnen obliegen insbesondere:

- 1.1. Kundenorientierte Abwicklung und wirtschaftlich bestmögliche Ausrichtung der Linzer Märkte.
- 1.2. Nach Maßgabe des § 360 Abs. 4 GewO 1994 Anordnungen und Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen, ggf. Konfliktmanagement (z.B. zeitlich befristetes oder dauerndes Marktverbot).
- 1.3. Für die Reinhaltung des Marktgeländes durch VerursacherInnen oder Dritte zu sorgen.
- 1.4. Bei Verstößen gegen die Marktordnung einzuschreiten sowie Verstöße gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Normen (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- 1.5. Zivilrechtliche Vergehen durch MarktbesucherInnen oder Dritte rechtlich zu verfolgen (z.B. Parken auf Marktgelände).
2. Die MarktbesucherInnen und ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorgans auszuweisen – Gewerbeberechtigte ggf. ihre Familienmitglieder haben beim Feilbieten und beim Verkauf der Waren die Verständigung über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1 GewO) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen, ferner den Zutritt zu den Standplätzen und standfesten Bauten sowie transportablen Marktständen zu gewähren.
3. Die MarktbesucherInnen sind verpflichtet den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten und ihnen Auskünfte über Angelegenheiten des Marktverkehrs (Angaben über Menge, Herkunftsland udgl.) zu erteilen.
4. Zur Attraktivierung und Vermarktung gegenständlicher Märkte ist die laut Geschäftseinteilung für den Magistrat Linz für diese Märkte zuständige Einheit kompetent, ungeachtet der Existenz von ARGEN/IGEN. Mit diesen sind ggf. eine Koordinierung der marktfördernden und erhaltenden Aktivitäten vorzunehmen sowie finanzielle Beiträge abzustimmen.

§ 10 Marktgebühr

Für die Benützung der Markteinrichtungen, Marktgegenstände und Standplätze sind Marktgebühren an die Stadt Linz zu entrichten. Deren Höhe ist mit gesonderter Verordnung (Linzer Marktgebührenordnung) festzusetzen.

§ 11 Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen der GewO 1994 zu bestrafen.

§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Linzer Marktordnung 1999 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 08.04.1999, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, Nr. 8/1999, idF der Verordnungen des Gemeinderats der Landeshauptstadt Linz vom 20.9.2001, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, Nr. 19/2001, und 04.12.2003, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, Nr. 24/2003) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.

Anhang: Verortung samt Marktzeiten der einzelnen Märkte